

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen-  
  
mindestens einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal, wenn ein dringendes Vereinsinteresse es erfordert; wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (3) Die Einberufung geschieht **in Textform** durch **Anzeige auf der Homepage des Vereins, sowie durch Aushang am Sportheim, wahlweise auch zusätzlich durch Anzeige in einer lokalen Zeitung**; dabei sind die Gegenstände gewollter Beschlussfassung zu bezeichnen (Tagesordnung); es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten, die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung angekündigten Beschlussgegenstände.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) den jeweils ersten Abteilungsleitern der Abteilungen **oder deren Vertreter**
  - f) den jeweils ersten Jugendleitern der Abteilungen **oder deren Vertreter**
  - g) aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern